

aus dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 2  
vom 15.1.1985

## Stadt Fröndenberg

12

### Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Atlantik“;  
hier: Genehmigung gem. § 11 BBauG

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet sich westlich des Wohngebietes Mühlenberg und nördlich der Bundesbahnstrecke Unna – Fröndenberg. Das Plangebiet liegt außerdem nördlich und südlich der L 673 (Ardeyer Straße). Im Plangebiet befinden sich die Firmen Interspe, Union, Staboplast sowie die Ziegelei Köhle & Co. KG. Der genaue Planbereich ist in dem auf Seite 12 abgedruckten Plan dargestellt.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 26. 11. 1984 – Az.: 35.2.1-2.4 – den Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Fröndenberg wie folgt genehmigt:

### Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 20. Juni 1984 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 62 „Atlantik“.

Arnsberg, 26. November 1984

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:  
gez. Terhoeven

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstr. 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

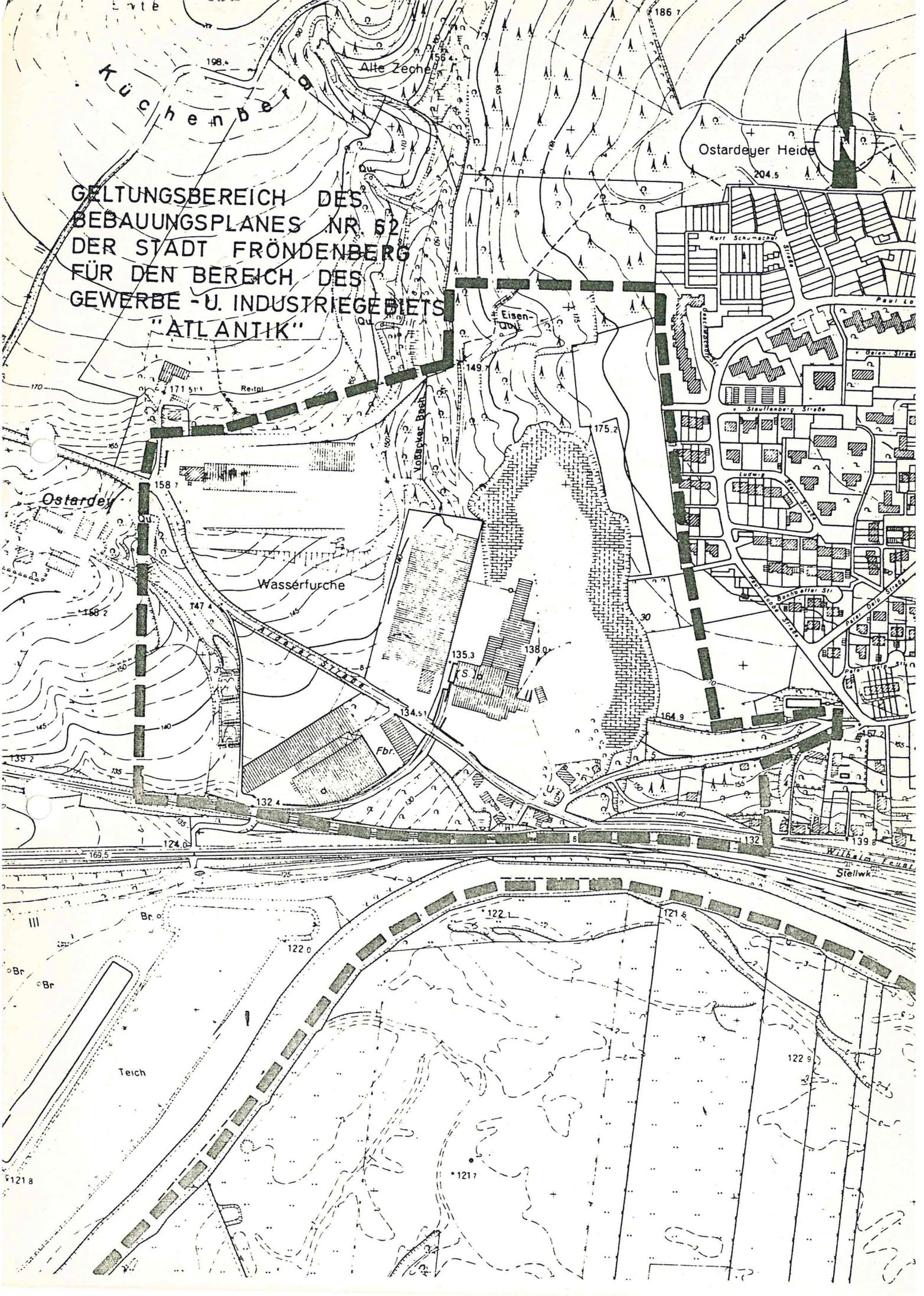
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Fröndenberg liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 11. Dezember 1984

Demmer  
Bürgermeister



GELTUNGSBEREICH DES  
BEBAUUNGSPLANES NR 52  
DER STADT FRÖNDEMBERG  
FÜR DEN BEREICH DES  
GEWERBE - U. INDUSTRIEGEBIETS  
"ATLANTIK"

